

§ 45 RennwLottGABest

Rennwett- und Lotteriegesezt-Durchführungsverordnung

Außer Kraft: § 45 ist seit 21.07.2021 nicht mehr im RennwLottGABest enthalten. Angezeigt wird die letzte bekannte Fassung, Stand 10.06.2019.

- (1) Die Lotteriesteuer soll aus Billigkeitsgründen entweder nicht erhoben oder erstattet werden, wenn
 - a) die Ziehung einer Lotterie oder Ausspielung unterbleibt,
 - b) unter entsprechender Ermäßigung des Gesamtwerts der Gewinne der genehmigte Lotterienplan abgeändert wird.
- (2) Die Erstattung ist nur insoweit zuzulassen, als im Falle des Absatzes 1 zu a Lose nicht abgesetzt oder vom Veranstalter zurückerworben sind, und im Falle des Absatzes 1 zu b Lose von der Verlosung ausgeschlossen sind.
- (3) Der Antrag ist schriftlich bei dem Finanzamt bis zum Schluß des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, in dem die Ziehung stattfinden sollte.
- (4) Dem Antrag sind die ihn begründenden Nachweise beizufügen. Die Vorschriften der §§ 131, 133, 136 AO finden Anwendung.

Zitiervorschlag: § 45 RennwLottGABest

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RennwLottGABest/45>